



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 21.07.2020

Die Duldung der „Freien Deutsche Jugend“ (FDJ) und deren Gedankengut in Bayern

Die darauffolgende Kundgebung fand in Jena statt. Dort wirbt der Regensburger Jan Haas sie für einen „Sturz der Regierung in Berlin und (...) die Errichtung eines sozialistischen Sowjetstaats“, wie er auf Reporteranfrage zugesteht (<https://www.youtube.com/watch?v=qALKpTy6e2w>). 2013 war Jan Haas offenbar noch bei der „Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken (SJD)“ aktiv (<https://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/wo-ist-grenze-zwischen-feier-und-demo-21179-art965427.html>). Weder im bayerischen noch im bundesdeutschen Verfassungsschutzbericht finden die FDJ oder ihre Vertreter aktuell Erwähnung. Ganz im Gegenteil: Weder die bayerische Polizei noch deren Chef, der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann oder deren anwesende Polizeikräfte stören sich daran, bei Personen aufzutreten, die das FDJ-Symbol zeigen: „Der Angeklagte, der im FDJ-Blauhemd vor Gericht erschienen war, sagte, für ihn gebe es nur eine FDJ. Um aber zu beweisen, als wie wenig gefährlich sogar in Bayern die inzwischen empfunden werde, legte er ein Foto vor. Darauf er selbst mit der FDJ-Fahne in der Hand am Gedenktag des Bombenanschlags auf dem Oktoberfest Ende September. Nur wenige Meter vor ihm stehen der bayerische Innenminister Joachim Herrmann, Münchens Oberbürgermeister sowie mehrere Polizeibeamte (...) Das Hakenkreuz ist ja auch dann verboten, wenn jemand behauptet, es stünde für etwas anderes als Rechtsextremismus.“ argumentiert der Staatsanwalt (<https://taz.de/Urteil-zum-Tragen-des-FDJ-Sonnensymbols!/5245779/>). Der Pressesprecher der FDJ kommt also aus Regensburg und der Webseite der FDJ ist zu entnehmen, dass es bei den „Falken“ unter der Adresse „muenchen@fdj.de“ auch einen Bürobetrieb gibt (<https://www.fdj.de/files/fdj-website-2015/website-inhalte/Nachrichten/2018-02%20Zeugen%20dringend%20gesucht/Prozessaufruf%20%20Ende.pdf>), von dem aus dann folgende Positionen der FDJ vertreten werden: „Wer uns für verschwunden dachte, dem sei im Klaren, dass wir nie gegangen sind. Wer uns für Geschichte hielt, dem sei entgegnet, dass wir die Zukunft sind. Wer von alledem nichts wissen wollte, dem muss bewusst sein, dass mit dem 3. Oktober 1990 kein Tag verging, an dem die Bestie, die mit dem Raub der DDR auch eine Waffe gegen sich selbst schmiedete, einen kämpfenden Gegner fand, der nicht müde werden wird. Wer die Waffe in die Hand nahm, ist eine Organisation, die mit der Annexion der Deutschen Demokratischen Republik zu dem wurde, was der Imperialismus niemals verträgt: Der praktische Internationalismus als eine Organisation zweier Länder. Die der revolutionären Jugend der BRD und die der revolutionären Jugend der annektierten DDR.“ (<https://www.fdj.de/startseite.html>). In Bayern treten „Die Falken“ und die FDJ seit spätestens 2018 gemeinsam auf (<https://www.fdj.de/files/fdj-website-2015/website-inhalte/Nachrichten/2018-02%20Zeugen%20dringend%20gesucht/Prozessaufruf%20%20Ende.pdf>) und sind unter der Adresse „Die Falken LV Bayern, Adolf-Schmetzer-Str. 30, 93055 Regensburg“ (https://www.wir-falken.de/_node/bezirk/niederbayern.html) erreichbar.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Hält die Staatsregierung das Gebilde DDR bzw. dessen Strukturen für mit den Normen des Grundgesetzes vereinbar? | 4 |
| 1.2 | Hält die Staatsregierung die „Errichtung eines sozialistischen Sowjetstaats“ für mit bzw. für unter den Normen des Grundgesetzes vereinbar bzw. umsetzbar? | 4 |
| 1.3 | Erachtet die Staatsregierung Bestrebungen, Aufrufe nach Frage 1.1 bzw. 1.2 als gegen die Verfassung gerichtet? | 4 |
| 2.1 | Ist der Aufruf eines Pressesprechers der FDJ aus Regensburg zum Sturz der Regierung mit dem Grundgesetz vereinbar? | 4 |
| 2.2 | Ist der Aufruf einer 12-jährigen „Mia“ aus Regensburg „Es geht um Sozialismus“ mit dem Grundgesetz bzw. mit dem Jugendschutzgesetz vereinbar? | 4 |
| 2.3 | Unter welchen Grundbedingungen ist die Instrumentalisierung von Kindern auf politischen Demonstrationen durch vom Verfassungsgericht verbotene Organisationen bei der FDJ mit dem Jugendschutzgesetz vereinbar? | 4 |
| 3.1 | Ist das durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellte FDJ-Verbot noch in Kraft (im Verneinungsfall bitte begründen)? | 5 |
| 3.2 | Entfaltet das in Frage 3.1 abgefragte Verbot des BVerfG rechtlich betrachtet heute eine andere Wirkung als ein Verbot irgendeiner anderen durch das BVerfG als verfassungswidrig erkannten Organisation (bitte begründen)? | 5 |
| 3.3 | Gilt die Rechtsprechung des BVerfG seit der Wende in allen Bundesländern und damit das FDJ-Verbot auch in den beigetretenen Bundesländern (im Verneinungsfall bitte begründen)? | 5 |
| 4.1 | Aus welchen Gründen wird die FDJ nicht im bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnt? | 5 |
| 4.2 | Welche Erkenntnisse hat das Landesamt für Verfassungsschutz zu Überschneidungen zwischen den „Falken“ und der FDJ in Bayern (bitte insbesondere für München und Regensburg ausführen)? | 5 |
| 4.3 | Seit wann tritt die FDJ in Bayern in Erscheinung (bitte nach Organisationsstrukturen und öffentlichen Kundgebungen differenziert angeben)? | 6 |
| 5.1 | Welches Handeln legt ein Verbot eines durch das BVerfG als verfassungswidrig erkannten Vereins den bayerischen Behörden auf, um dieses Vereinsverbot in Bayern durchzusetzen? | 6 |
| 5.2 | Unter welchen Umständen ist es gesetzlich möglich, für einen Verein, wie er in Frage 5.1 abgefragt wurde, in Bayern Büroräume zu unterhalten (bitte auch auf den Fall eingehen, dass sich der Bürobetrieb in den Räumen eines nicht verbotenen Vereins befindet)? | 7 |
| 5.3 | Aus welchen Gründen wird das durch das BVerfG angeordnete Verbot der FDJ in Bayern nicht vollstreckt (bitte hierbei darauf eingehen, welche Rolle die „Falken“ als Ersatzorganisation einnehmen)? | 7 |
| 6.1 | Aus welchen Gründen wurde der im Vorspruch erwähnte Auftritt der FDJ in München 2018 beim Gedenken zum Oktoberfestattentat nicht unterbunden? | 7 |
| 6.2 | Aus welchen Gründen ließ sich der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei dem in Frage 6.1 abgefragten Ereignis darauf ein, an einer Feier teilzunehmen, auf der Symbole von Organisationen gezeigt wurde, die vom BVerfG verboten worden sind? | 7 |
| 6.3 | Welche juristischen Konsequenzen hatte das in den Fragen 6.1 und 6.2 abgefragte Zeigen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen für den Demonstranten (bitte begründen und auch darauf eingehen, welche Folgen das Zeigen hatte, als es vom Betroffenen im Gerichtsprozess zugestanden wurde)? | 8 |
| 7.1 | Kann die Staatsregierung ausschließen, dass die im Vorspruch zitierten Äußerungen der in Regensburg wohnenden FDJ-Mitglieder nicht gegen die in der Verfassung definierte Verfassungsordnung im Bund und in Bayern gerichtet sind? | 8 |

-
- 7.2 Welche Aktivitäten hat die Staatsregierung bisher entfaltet, um die verfassungswidrigen Elemente der Botschaft der „neuen FDJ“ zu bekämpfen (bitte chronologisch auflisten)? 8
8. Ab welchem Alter dürfen Kinder auf politischen Kundgebungen vom BVerfG verbotener Organisationen teilnehmen bzw. selbst propagandistisch tätig werden (bitte Quellen hierzu angeben)? 9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und hinsichtlich der Fragen 5.2 und 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 25.08.2020

1.1 Hält die Staatsregierung das Gebilde DDR bzw. dessen Strukturen für mit den Normen des Grundgesetzes vereinbar?

Nein.

1.2 Hält die Staatsregierung die „Errichtung eines sozialistischen Sowjetstaats“ für mit bzw. für unter den Normen des Grundgesetzes vereinbar bzw. umsetzbar?

Nein.

1.3 Erachtet die Staatsregierung Bestrebungen, Aufrufe nach Frage 1.1 bzw. 1.2 als gegen die Verfassung gerichtet?

Ja.

2.1 Ist der Aufruf eines Pressesprechers der FDJ aus Regensburg zum Sturz der Regierung mit dem Grundgesetz vereinbar?

Nein.

2.2 Ist der Aufruf einer 12-jährigen „Mia“ aus Regensburg „Es geht um Sozialismus“ mit dem Grundgesetz bzw. mit dem Jugendschutzgesetz vereinbar?

2.3 Unter welchen Grundbedingungen ist die Instrumentalisierung von Kindern auf politischen Demonstrationen durch vom Verfassungsgericht verbotene Organisationen bei der FDJ mit dem Jugendschutzgesetz vereinbar?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und soll gesundheitliche, sittliche oder sonstige Gefahren von jungen Menschen fernhalten (Regelungen betreffend den Aufenthalt in Gaststätten, den Besuch von Tanzveranstaltungen, die Abgabe alkoholischer Getränke, das Rauchen in der Öffentlichkeit, die Anwesenheit in Spielhallen und die Teilnahme an Glücksspielen) und diese „vor sich selbst“ schützen. Wenn Kinder oder Jugendliche an öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Demonstrationen) teilnehmen, obliegt ihr Schutz, aufgrund ihres Alters sowie ihres Entwicklungsstandes – da sie selbst nicht alle Gefahren einschätzen und abwehren können – in erster Linie den verantwortlichen Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten. Das Jugendschutzgesetz ist daher bei den aufgeworfenen Fragestellungen nicht einschlägig.

Im Übrigen sieht die Staatsregierung davon ab, Äußerungen einer 12-Jährigen zu bewerten.

- 3.1 Ist das durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellte FDJ-Verbot noch in Kraft (im Verneinungsfall bitte begründen)?**
- 3.2 Entfaltet das in Frage 3.1 abgefragte Verbot des BVerfG rechtlich betrachtet heute eine andere Wirkung als ein Verbot irgendeiner anderen durch das BVerfG als verfassungswidrig erkannten Organisation (bitte begründen)?**
- 3.3 Gilt die Rechtsprechung des BVerfG seit der Wende in allen Bundesländern und damit das FDJ-Verbot auch in den beigetretenen Bundesländern (im Verneinungsfall bitte begründen)?**

Das Verbot der FDJ aus dem Jahr 1951 erging vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 05.08.1964 (BGBl. I S. 593) und geht auf einen Beschluss der Bundesregierung vom 26.06.1951 zurück (BANz 1951 Nr. 124, S. 1). Es erfasst die FDJ-Organisation im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG), d. h. der Bundesrepublik Deutschland in ihrem damaligen Gebietsumfang. Auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 1954 (BVerwGE 1, 184/185) beschränkte sich auf die „FDJ in Westdeutschland“. Mit dieser Entscheidung wurde auf Antrag der Bundesregierung strafbegründend festgestellt, dass es sich bei der „FDJ in Westdeutschland“ um eine nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotene Vereinigung handelt, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete.

Die Frage, ob sich das Verbot der „FDJ in Westdeutschland“ nach der Wiedervereinigung auch auf FDJ-Organisationen der ehemaligen DDR erstreckt, wurde an das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) herangetragen. Eine abschließende Stellungnahme des BMI war in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4.1 Aus welchen Gründen wird die FDJ nicht im bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnt?

Die FDJ unterliegt dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Sie wird aufgrund der Erkenntnislage dem sogenannten orthodoxen links-extremistischen Spektrum zugeordnet. Das BayLfV konzentriert seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die Innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten. Die FDJ zählt nicht zu diesen Bearbeitungsschwerpunkten. Es werden daher nur relevante Einzelerkenntnisse gesammelt und erfasst.

Art. 26 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) regelt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich über Bestrebungen, z. B. im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht, unterrichtet werden darf. Neben dem Vorliegen hinreichend gewichtiger Anhaltspunkte für eine Bestrebungen ist dabei gemäß Art. 26 Abs. 3 BayVSG eine Veröffentlichung erst dann zulässig, wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt, dass die Interessen der Öffentlichkeit an einer Aufklärung über extremistische Bestrebungen die Interessen des Betroffenen überwiegen.

Da die FDJ in der Vergangenheit in Bayern keine nennenswerten Aktivitäten entfaltet hatte, wurde in Anwendung des Art. 26 BayVSG von der Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht abgesehen.

4.2 Welche Erkenntnisse hat das Landesamt für Verfassungsschutz zu Überschneidungen zwischen den „Falken“ und der FDJ in Bayern (bitte insbesondere für München und Regensburg ausführen)?

Zur Bewertung der „Falken“ wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 06.12.2019 zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken“ vom 25.09.2019 (Drs. 18/4318) verwiesen. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

4.3 Seit wann tritt die FDJ in Bayern in Erscheinung (bitte nach Organisationsstrukturen und öffentlichen Kundgebungen differenziert angeben)?

Eigenen Angaben zufolge existieren seit 1994 Ortsgruppen der FDJ in „größeren Westdeutschen Städten“. Dem BayLfV sind in Bayern Ortsgruppen der FDJ in München, Regensburg, Nürnberg und Ingolstadt bekannt.

Nach Erkenntnissen des BayLfV zeigte die FDJ – z. B. durch das Zeigen von Fahnen – Präsenz bei den folgenden Veranstaltungen:

- Großdemonstration in München gegen den G7-Gipfel in Elmau vom 06.06.2015 unter dem Motto „Stop G7 Elmau“,
- Kundgebung im Zusammenhang mit dem Kurdistankonflikt am 22.07.2017 in Ingolstadt,
- 1.-Mai-Demonstration zum 01.05.2019 in Regensburg.

Darüber hinaus führte die FDJ am 21.07.2017 in Nürnberg eine Demonstration unter dem Motto „Gegen Abschiebung, Staatswillkür und Polizeiterror“ durch.

5.1 Welches Handeln legt ein Verbot eines durch das BVerfG als verfassungswidrig erkannten Vereins den bayerischen Behörden auf, um dieses Vereinsverbot in Bayern durchzusetzen?

Ein Vereinsverbot setzt im Unterschied zum Parteiverbot keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts voraus. Das galt auch bereits vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes. Nach damaliger Rechtslage bedurfte es für das Verbot einer Vereinigung lediglich einer entsprechenden Feststellung – bei bundesweit agierenden Vereinigungen seitens der Bundesregierung. Eine Strafbarkeit wegen des Fortführens einer verbotenen Vereinigung, des Aufrechterhaltens des organisatorischen Zusammenhalts auf andere Weise oder der Unterstützung einer verbotenen Vereinigung setzte aber die gerichtliche Feststellung voraus, dass die Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist. Zuständig für die Entscheidung war nach Maßgabe des § 129a Abs. 3 Strafgesetzbuch alte Fassung (StGB a. F.) das oberste Verwaltungsgericht eines Landes auf Antrag der Landesregierung oder das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der Bundesregierung.

Seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes (VereinsG) am 13.09.1964 ergeben sich die Kriterien, die das Verbot eines Vereins oder einer Vereinigung rechtfertigen, aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VereinsG. Danach darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ist Verbotsbehörde die oberste Landesbehörde, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken. Für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, ist der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Verbotsbehörde.

Mit der Zustellung der Verbotsverfügung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, ist ein Vereinsverbot wirksam und sofort vollziehbar (§ 3 Abs. 4 Satz 3 VereinsG). Der betroffene Verein ist ab diesem Zeitpunkt verboten und wird aufgelöst. Sofern ein Verein Internetseiten betreibt, ist deren Aufrechterhaltung einschließlich der Bereitstellung und des Hostings mit der Verfügung zu verbieten. Dies gilt auch für den Betrieb von YouTube-Kanälen, die Nutzung von E-Mail-Adressen und dergleichen. Mit dem Verbot eines Vereins ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens (vgl. §§ 10 und 11 VereinsG), von Forderungen Dritter (vgl. § 12 Abs. 1 VereinsG) und von Sachen Dritter (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG) verbunden, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind (vgl. § 12 Abs. 2 VereinsG).

Nach § 3 Abs. 3 VereinsG erstreckt sich das Verbot, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind. Außerdem ist mit dem Verbot nach § 8 VereinsG die Bildung

von Ersatzorganisationen und nach § 9 VereinsG die Verwendung von Kennzeichen des verbotenen Vereins verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote werden nach § 20 Abs. 1 VereinsG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

5.2 Unter welchen Umständen ist es gesetzlich möglich, für einen Verein, wie er in Frage 5.1 abgefragt wurde, in Bayern Büroräume zu unterhalten (bitte auch auf den Fall eingehen, dass sich der Bürobetrieb in den Räumen eines nicht verbotenen Vereins befindet)?

Ein Vereinsverbot wird mit der Zustellung der Verbotsverfügung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und ist sofort vollziehbar (§ 3 Abs. 4 Satz 3 VereinsG). Der verbotene Verein wird aufgelöst, das Vereinsvermögen eingezogen. Bei Rechtsgeschäften tritt ab dem Zeitpunkt des Verbots die Verbotsbehörde bzw. treten die mit dem Vollzug beauftragten Behörden an die Stelle des verbotenen Vereins.

Ein rechtskräftig verbotener Verein kann grundsätzlich keinen wirksamen Mietvertrag abschließen, da er – wie in der Antwort zu Frage 5.1 dargestellt – durch ein Vereinsverbot aufgelöst wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz VereinsG) und bei Anordnung der Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens (§ 11 VereinsG) als Rechtsträger erlischt. Für einen nicht verbotenen Verein besteht, sofern er nach dem bürgerlichen Recht rechtsfähig ist, uneingeschränkt die Möglichkeit, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Rechtsgeschäfte einzugehen und z. B. Büroräume anzumieten und zu unterhalten. Denkbar wäre daher, dass andere Personen (z. B. Mitglieder oder Unterstützer des verbotenen Vereins oder ein anderer, nicht verbotener rechtsfähiger Verein) die Räume anmieten und darin einen Bürobetrieb der verbotenen Vereinigung unterhalten. Ein solcher Mietvertrag könnte gemäß § 134 BGB i. V. m. § 20 Abs. 1 VereinsG nichtig sein. Ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Nichtigkeit vorliegen, müssten die zuständigen Gerichte im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 Bezug genommen.

5.3 Aus welchen Gründen wird das durch das BVerfG angeordnete Verbot der FDJ in Bayern nicht vollstreckt (bitte hierbei darauf eingehen, welche Rolle die „Falken“ als Ersatzorganisation einnehmen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3, 4.2 und 5.1 wird Bezug genommen.

Nach § 8 Abs. 2 VereinsG kann gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist, zur verwaltungsmäßigen Durchführung des Verbots der Bildung von Ersatzorganisationen nur aufgrund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, dass sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die Zuständigkeit hierfür richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG (vgl. die Ausführungen zu Frage 5.1). Im Falle der bundesweit tätigen Organisation „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken“ wäre dies der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat. Eine solche Verfügung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat existiert nach Kenntnis der Staatsregierung nicht.

6.1 Aus welchen Gründen wurde der im Vorspruch erwähnte Auftritt der FDJ in München 2018 beim Gedenken zum Oktoberfestattentat nicht unterbunden?

6.2 Aus welchen Gründen ließ sich der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei dem in Frage 6.1 abgefragten Ereignis darauf ein, an einer Feier teilzunehmen, auf der Symbole von Organisationen gezeigt wurde, die vom BVerfG verboten worden sind?

Der angegebene Artikel der „taz“ (<https://taz.de/Urteil-zum-Tragen-des-FDJ-Sonnen-symbols!/5245779/>) wurde am 04.11.2015 veröffentlicht und kann sich somit nicht auf die in der Fragestellung genannte Gedenkveranstaltung des Jahres 2018 beziehen. Der beigefügte Artikel thematisiert vielmehr eine Gerichtsverhandlung im Juli 2015 anlässlich eines Ereignisses während der Sicherheitskonferenz 2015.

Bei der Gedenkveranstaltung am 26.09.2015 zur Erinnerung an das Oktoberfestattentat von 1980 handelte es sich um eine öffentliche Veranstaltung der Landeshauptstadt München und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), deren Einladung der Staatsminister des Innern Joachim Herrmann gefolgt war, auf deren weitere Teilnehmer er aber keinen Einfluss hatte. Darüber hinaus finden zur Sicherheitskonferenz in München unterschiedliche Versammlungen und Veranstaltungen statt. Es ist einer Demokratie wesensimmanent, dass an öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen Teilnehmer aus dem gesamten gesellschaftlichen Spektrum teilnehmen bzw. teilnehmen können. Darüber hinaus gehört es zur Strategie der linksextremistischen Szene, sich an nichtextremistischen Veranstaltungen, Versammlungen oder Initiativen zu beteiligen.

6.3 Welche juristischen Konsequenzen hatte das in den Fragen 6.1 und 6.2 abgefragte Zeigen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen für den Demonstranten (bitte begründen und auch darauf eingehen, welche Folgen das Zeigen hatte, als es vom Betroffenen im Gerichtsprozess zugestanden wurde)?

Unter Zugrundelegung der im Artikel der „taz“ vom 04.11.2015 genannten Einzelheiten dürfte davon auszugehen sein, dass der Artikel auf ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aus dem Jahr 2015 Bezug nimmt. Dem damaligen Angeklagten wurde das Zeigen einer FDJ-Fahne im Rahmen einer Versammlung am 07.02.2015 zur Last gelegt. Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts München vom 20.07.2015 freigesprochen.

Auf Berufung der Staatsanwaltschaft fand am 03.11.2015 die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht München I statt, das den Angeklagten ebenfalls vom Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen freisprach. Aus dem Protokoll der Berufungshauptverhandlung ergibt sich, dass der Angeklagte drei Fotos zu Protokoll gab. Auf diesen Fotos ist im Hintergrund eine nicht vollständig zu sehende blau-gelbe Fahne abgebildet. Wer die Fahne trägt, ist nicht zu erkennen. Eine etwaige Aussage des Angeklagten zur Übergabe des Fotos, insbesondere z. B. die Angabe, dass er die Fahne trage, ist nicht protokolliert.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft sprach das Oberlandesgericht München den Angeklagten am 03.05.2016 erneut vom Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen frei.

Aus der automatisierten Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaft München I ergibt sich nicht, dass nach den genannten Gerichtsverhandlungen ein weiteres Verfahren gegen den damaligen Angeklagten eingeleitet wurde.

7.1 Kann die Staatsregierung ausschließen, dass die im Vorspruch zitierten Äußerungen der in Regensburg wohnenden FDJ-Mitglieder nicht gegen die in der Verfassung definierte Verfassungsordnung im Bund und in Bayern gerichtet sind?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 wird verwiesen.

7.2 Welche Aktivitäten hat die Staatsregierung bisher entfaltet, um die verfassungswidrigen Elemente der Botschaft der „neuen FDJ“ zu bekämpfen (bitte chronologisch auflisten)?

Die Staatsregierung tritt seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die Innere Sicherheit

abzuwehren. Einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, der Strafprozessordnung und des Polizeiaufgabengesetzes. Die FDJ unterliegt wie dargestellt dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Das BayLfV wird die weitere Entwicklung aufmerksam im Blick behalten.

8. Ab welchem Alter dürfen Kinder auf politischen Kundgebungen vom BVerfG verbotener Organisationen teilnehmen bzw. selbst propagandistisch tätig werden (bitte Quellen hierzu angeben)?

Sowohl die Abhaltung von Veranstaltungen verbotener Organisationen als auch die Teilnahme hieran ist Personen jeglicher Altersstufe verboten.